



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

58. Jg. Nr. 17 / 7. Oktober 2002

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Neufassung der Verbandssatzung des
Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord 50

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Nahverkehr
Amberg-Sulzbach vom 19. Juli 2002 55

Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl. S. 280), erlässt der regionale Planungsverband in der Region Oberpfalz-Nord (6) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Regionaler Planungsbeirat
- § 16 Aufgaben des regionalen Planungsbeirats
- § 17 Sitzungen des regionalen Planungsbeirats

III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Kassenverwaltung, Kostenersatz
- § 21 Überörtliche Prüfung
- § 22 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

- § 23 Aufsicht
- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region Oberpfalz-Nord (6) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6).
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungsgeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach A II 4.1 in Verbindung mit Anhang 9 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Verordnung vom 25. Januar 1994).
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe:
 1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 Satz 2 BayLplG mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen und raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Überprüfungen abzugeben.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans des bei der Regierung der Oberpfalz bestellten Regionsbeauftragten.

II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

- (1) Organe des regionalen Planungsverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung;
 2. der Planungsausschuss;
 3. der Verbandsvorsitzende;
 4. der regionale Planungsbeirat.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister bzw. den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
 4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
 5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegen unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG insbesondere:
1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

2. Beschlussfassung über den Regionalplan und seine Fortschreibung vorbehaltlich der Zuständigkeit des Planungsausschusses gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2;
 3. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage), über die Nachtragshaushaltssatzungen und über den Finanzplan;
 4. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
 5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung;
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 7. Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung der Vereinbarung gem. § 21 Satz 2.
- (2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste Landesplanungsbehörde, die Regierung der Oberpfalz sowie der bei ihr bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt,

wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

- (3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss alle zwei Jahre fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; eine offene Abstimmung ist bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter auf Antrag möglich, wenn keiner der anwesenden Verbandsräte widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste und haben zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 30 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbands-

räte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
 2. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung;
 3. Abberufung aus wichtigem Grund.
Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und Überprüfung des Regionalplanes;
 2. Abschließende Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplanes unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 9 Satz 6 BayLplG;
 3. Beteiligung von Verbandsmitgliedern, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, an der Ausarbeitung von Zielen der Raumordnung durch den regionalen Planungsverband und vor Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den von den Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung;
 4. Beschlussfassung über Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den im Landesentwicklungsprogramm sowie in fachlichen Programmen und Plänen enthaltenen oder nach Maßgabe von Art. 26 BayLplG aufzustellenden Zielen der Raumordnung;
 5. Anforderung von Gutachten beim Regionsbeauftragten;
 6. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitglie-

dern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste Landesplanungsbehörde, die Regierung der Oberpfalz sowie der bei ihr bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 - 4) und die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) sowie die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.
- (8) Entsprechend dem Fortgang der Planungsarbeiten sind regelmäßig gemeinsame Sitzungen des regionalen Planungsbeirats und des Planungsausschusses vorzusehen. Separate Sitzungen des regionalen Planungsbeirats sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Planungsausschuss und im regionalen Planungsbeirat und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 6 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des regionalen Planungsverbandes übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des regionalen Planungsverbandes sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtes Organ oder dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe einer gesonderten Entschädigungssatzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter.

§ 15

Regionaler Planungsbeirat

- (1) Mitglieder des regionalen Planungsbeirates sind der Verbandsvorsitzende sowie die Vertreter von nachstehenden Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens. Folgende Organisationen sind berechtigt, jeweils einen Vertreter für den regionalen Planungsbeirat zu benennen:
 1. Industrie- und Handelskammer Regensburg
 2. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
 3. Bayerische Architektenkammer
 4. Bayerischer Bauernverband
 5. Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
 6. Bayerischer Siedlerbund, Bezirksverband Oberpfalz-Niederbayern e. V.
 7. Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
 8. Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V.
 9. Bund der Selbständigen / Deutscher Gewerbeverband - Landesverband Bayern e. V. -
 10. Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e. V.
 11. Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.
 12. Tourismusverband Ostbayern e. V.
 13. Verband Bayerischer Elektrizitätswerke e. V.
 14. Verband Bayerischer Gas- und Wasserwerke e. V.
 15. Verkehrsverband für Nordostbayern e. V.
 16. Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e. V.
 17. Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Bayern -
 18. und 19. die im Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Bayern - zusammengeschlossenen Gewerkschaften (gemeinsam zwei Mitglieder)
 20. Deutsche Angestelltengewerkschaft - Landesverband Bayern -
 21. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Bayern -
 22. Bayerischer Beamtenbund e. V.
 23. Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern
 24. Arbeitsgemeinschaft Grenzland
 25. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (gemeinsam)
 26. Bischöfliches Ordinariat Regensburg
 27. Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern - Kirchenkreis Regensburg
 28. Universitäten Regensburg und Bayreuth (gemeinsam)

29. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst - Referat „Erwachsenenbildung“ -
30. Bayerischer Jugendring
31. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
32. Oberpfälzer Kulturbund – Bezirksgemeinschaft für Heimatarbeit e. V.
33. Bund Naturschutz in Bayern e. V.
34. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
35. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e. V. -
36. Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
37. Oberpfälzer Waldverein - Hauptverein -
38. Fränkischer Alb-Verein e. V.
39. Naturpark Steinwald e. V.
40. Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald e. V.

- (2) Die von den Organisationen vorgeschlagenen Vertreter werden durch den Vorsitzenden des regionalen Planungsverbandes berufen.
- (3) Der Vorsitzende des regionalen Planungsverbandes kann nach Anhörung des regionalen Planungsbeirats Sachverständige als weitere Mitglieder in den regionalen Planungsbeirat berufen.
- (4) Die Mitglieder des regionalen Planungsbeirats werden bis auf Widerruf durch die entsendende Organisation berufen.
- (5) Für die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats sind Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, abzurufen.

Die gemäß Absatz 3 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats können aus wichtigem Grund vorzeitig abgerufen werden.

- (7) Der regionale Planungsbeirat kann für die Behandlung bestimmter allgemeiner oder einzelner Fragen Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Die Beteiligung an Ausschüssen steht allen Mitgliedern des Planungsbeirats offen.
- (8) Der Vorsitzende des regionalen Planungsverbandes kann nach Anhörung des Beirats und der Ausschüsse neben den gemäß Absatz 2 bestimmten Mitgliedern des Planungsbeirats und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Absatz 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen des Planungsbeirats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.
- (9) Die zu Mitgliedern des Planungsbeirats berufenen Vertreter von Organisationen, ihre Stellvertreter sowie die gemäß Absatz 8 zugelassenen Personen haben gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem regionalen Planungsverband keinen Anspruch auf Entschädigung. Für die Entschädigung von Sachverständigen, die gemäß Absatz 3 in den regionalen Planungsbeirat berufen worden sind, gilt die Verordnung über die Entschädigung der als Sachverständige berufenen Mitglieder des Landesplanungsbeirats (BayRS 230-1-2-U) entsprechend.
- (10) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Planungsbeirats, ihrer Stellvertreter und der gemäß Absatz 8 zugelassenen Personen gilt Art. 14 Abs. 2 bis 4 der Landkreisordnung¹ entsprechend; an die Stelle des Kreistages tritt die Versammlungsversammlung.

§ 16

Aufgaben des regionalen Planungsbeirats

- (1) Der regionale Planungsbeirat soll den regionalen Planungsverband durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen.
- (2) Der regionale Planungsbeirat beteiligt sich an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung für die

Region und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Landesplanung, die die Region betreffen, Stellung. Er beteiligt sich insbesondere an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans.

- (3) Der regionale Planungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Sitzungen des regionalen Planungsbeirats

- (1) Der regionale Planungsbeirat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Er soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der regionale Planungsbeirat wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsbeirats spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste Landesplanungsbehörde, die Regierung der Oberpfalz sowie der bei ihr bestellte Regionsbeauftragte eingeladen. Ihre Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Die oberste Landesplanungsbehörde und die Regierung der Oberpfalz können die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen. Behördenvertreter sind auf Antrag zu hören.

III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände - KostErstV - (BayRS 230-1-4-U), geändert durch Art. 1 § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), bestimmt.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von den ihm angehörenden Landkreisen und kreisfreien Städten eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage gelten entsprechend.
- (4) Beim Landkreis Tirschenreuth werden die Umlagegrundlagen nur für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete herangezogen, die zur Region gehören.

§ 20

Kassenverwaltung, Kostenersatz

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbandes werden von der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt. Die Gebietskörperschaft erhält für die Erledigung der Kassengeschäfte sowie der Verwaltungsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 einen Kostenersatz nach Maßgabe einer entsprechenden Vereinbarung.

§ 21

Überörtliche Prüfung

Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

¹ Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424).

§ 22

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen des Verbandes durchzuführen.

IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 23

Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gilt Art. 18 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 4 BayLplG.

§ 25

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02. Januar 1984 außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 06. August 2002
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)

Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 19. Juli 2002

Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende

Satzung**§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 18 Euro. Sie verdoppelt sich für Sitzungen, die länger als fünf Stunden dauern.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Verdienstausfall ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von 38 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Anträge nach den vorstehenden Absätzen sind spätestens 1 Monat ab dem Tag der Sitzung zu stellen.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 400 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Seine/Ihre erster Stellvertreter/in gemäß § 12 der Verbandssatzung erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 200 Euro pro Kalenderjahr.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich im Dezember ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 19. Juli 2002
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender